



Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎ 03616/213 Fax: 03616/213-7
E-Mail: gde@selzthal.at Internet: www.selzthal.at
UID Nr. ATU28590003

GZ: 850/2011

Selzthal, 8. August 2011

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Selzthal vom 8. Juli 2011, mit der folgende

Wasserleitungsordnung

erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Selzthal als Wasserversorgungsunternehmen liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung Wasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Tarifen.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Selzthal mit Ausnahme des Ortsteiles Versbichl und den außerhalb des Anschlussbereiches (150 m) von Versorgungsleitungen liegenden Objekten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Wasserleitung: Diese ist die Gesamtheit der durch die Gemeinde Selzthal errichteten oder erworbenen Anlagen zur Gewinnung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser.

Versorgungsleitungen: Diese sind jene Teile der öffentlichen Wasserleitung, welche zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, ein bestimmtes Gebiet ausreichend mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu versorgen und die Abzweigung von Anschlussleitungen zu ermöglichen. Versorgungsleitungen sind Eigentum der Gemeinde Selzthal.

Anschlussleitungen:

Diese sind jene Leitungen, welche von den Versorgungsleitungen abzweigen und die Verbindung zu den Hausleitungen von Liegenschaften oder Gebäuden darstellen. Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschluss-Formstück in der Versorgungsleitung und endet unmittelbar nach dem Wasserzähler. In Ausnahmefällen, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, endet die Anschlussleitung beim Liegenschafts- bzw. Hausabsperrentil.

Anschlussleitungen im Öffentlichen Gut (Straßen, etc.) sind Eigentum der Gemeinde.

Hausleitungen:

Diese sind jene Leitungen, welche unmittelbar nach dem Wasserzähler bzw. Liegenschafts- oder Hausabsperrventil beginnen, zur Verteilung des Wassers auf einer Liegenschaft oder in einem Gebäude dienen und bis zu den Entnahmestellen führen.

Sie sind im Besitz des Liegenschafts- oder Gebäudeeigentümers.

§ 3

Anschlusspflicht

- (1) Gemäß § 1, Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. sind jene Gebäude bzw. Liegenschaften zu betrachten, die mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Abs. 1 liegen, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 Meter misst.
- (3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Liegenschaften haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zur Herstellung und Erhaltung von Anschlussleitungen unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage udgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.
- (5) Grundstückseigentümer, für die der Anschlusszwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der im § 1, Absatz 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlussleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung solcher Anschlussleitungen besteht nicht.

§ 4

Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5

Einschränkungen bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat die Wasserlieferung für bestimmte Verbrauchszwecke oder auf bestimmte Wassermengen beschränken.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat die Wasserlieferung auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Bedarf und Genuss entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden unter anderem für: Reinigung von Kraftfahrzeugen; Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dergleichen; Kühlzwecke; Straßen- und Gehsteigreinigung.
- (4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (5) Bei Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
- (6) Wenn Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen.
- (7) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.
- (8) Wird die Gemeinde durch höhere Gewalt an der Gewinnung, Weiterleitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser ganz oder teilweise behindert, ruht die Versorgungspflicht bis zur möglichen Beseitigung der eingetretenen Behinderung und deren Folgen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers nach vorheriger Androhung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn:
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anschluss- und Hausleitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - c) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Gemeinde in Verbindung mit der Errichtung der Versorgungsleitung nicht pünktlich erfolgen;
 - d) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten werden oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden.
 - e) bei grob fahrlässigen Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzähleinrichtungen oder nicht ausreichendem Schutz vor Frost.

§ 6

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung von Anschlussleitungen erfolgt durch die Gemeinde Selzthal auf Kosten des Wasserabnehmers. Befinden sich Anschlussleitungen im Öffentlichen Gut (§ 2 Abs. 3) sind die Kosten bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde zu tragen (ausgenommen § 6 Abs. 9). Die Gemeinde Selzthal kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Gemeinde kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung einschließlich der Anschlussleitungen ohne entsprechende Anmeldung und Genehmigung ist verboten und

wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (LGBl. Nr. 42/1971, Stmk. Wasserleitungsgesetz i.d.g.F.) bestraft.

- (3) Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Gebäude- und Grundstückseigentümer, so hat er bei der Anmeldung des Anschlusses die Zustimmung dieser Person durch Vorlage einer von dieser Person unterfertigten Zustimmungserklärung zur Herstellung des Anschlusses sowie der dazu erforderlichen Arbeiten beizubringen und haften diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung zur ungeteilten Hand.
- (4) Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschluss-Formstück in der Versorgungsleitung und endet unmittelbar nach dem Wasserzähler oder Liegenschafts- bzw. Hausabsperrenteil. Sie ist, sofern sie sich nicht im Öffentlichen Gut befindet, Eigentum des Liegenschaftseigentümers und in einem einwandfrei funktionierendem Zustand zu erhalten. Im Trassenbereich der Anschlussleitung darf das Geländeniveau nach Herstellung der genannten Leitung weder durch Aufschüttung noch durch Abtragung nennenswert verändert werden (+/- 0,1 m). Auch darf der Trassenbereich weder mit Gebäuden überbaut, noch mit festem und massivem Belag versehen werden. Bei der Errichtung von Erdwärmegewinnungsanlagen ist die wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken.
- (5) Die Herstellung der Hauswasserleitung obliegt dem Gebäudeeigentümer. Beim Fehlen von Gebäuden ist dies der Grundeigentümer.
- (6) Die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus Hydranten ist nur in Sonderfällen nach jeweils vorher eingeholter Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Hievon ausgenommen ist nur die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke. Straßenreinigung etc., durch die dafür zuständigen Organe.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei nur vorübergehendem oder zeitweiligem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung vollinhaltlich (z. B. Bauwasser).
- (8) WC-Anlagen in Wohngebäuden sowie Waschmaschinen in Wohn- und Nebengebäuden können in einem eigenen Kreis mit privaten Wasserversorgungsanlagen gespeist werden, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung nicht bedroht wird. Die private Wasserversorgungsanlage darf nicht direkt mit der öffentlichen Versorgungsanlage verbunden sein bzw. bedarf es auch einer Vorprüfung durch die Gemeinde Selzthal. Voraussetzung für die Bewilligung ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des Antragstellers für den Einbau eines eigenen Zählers zur Ermittlung der Schmutzwassermenge (Kanalgebühren). Diese ist mit dem Antrag vorzulegen. Der Einbau des Zählers erfolgt durch die Gemeinde Selzthal auf Kosten des Antragstellers. Die erteilte Bewilligung gilt mit Einbau des zusätzlichen Wasserzählers.
- (9) Flächenwidmungsplanänderungen, die die Ausweisung eines nicht für Wohnzwecke bestimmten Gebietes als Bauland bzw. „**Reines Wohngebiet** oder „**Allgemeines Wohngebiet**“ zur Folge haben, bewirken, dass zukünftige Bauwerber für die Aufschließung bezüglich Wasserversorgung die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung tragen.
- (10) Die Abgabe von Wasser an Dritte durch den Wasserabnehmer ist nicht zulässig.

§ 7

Wasserzähler

- (1) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler (Hydranten und Bauwasser ausgenommen). Die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler obliegen der Gemeinde. Als dauerhafter und wirkungsvoller Schutz gegen Oberflächen- und Grundwasser wie auch gegen drückendes Wasser oder auch zum Schutz gegen Gaseintritt

muss eine dichte und setzungssichere Mauerdurchführung für die Anschlussleitung hergestellt werden.

Ausführung: Lamellenrohr einbetonieren oder Kernbohrung, Anschlussleitung mit Dichtelementen abdichten. Der Wasserzähler muss jederzeit zugänglich und frostsicher mittels einer Wasserzählereinbaugarnitur (Zählerbrücke) eingebaut werden. Die Einbaukosten des ersten Wasserzählers sind Teil der Anschlussleitung und daher vom Anschlusswerber zu tragen.

- (2) Sollte der Einbau eines Wasserzählers in einem innerhalb eines Gebäudes liegenden Raumes nicht möglich sein, so ist für den Wasserzählereinbau nach Anordnung der Gemeinde ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit fixer Leiter zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße dieses Schachtes haben bei kubischer Ausführung 1 m Länge, 0,80 m Breite und 1,20 m Tiefe zu betragen. Für einen Schacht in zylindrischer Ausführung ist ein Durchmesser von 1 m und eine Tiefe von 1,20 m vorzusehen. Bei einer Leitung von mehr als 25 mm Durchmesser sowie bei Anbringung von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße und die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen und dergleichen. Die Einstiegöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 cm x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
- (3) Der Einbau eines Wasserzählers hat vor Beginn der Benützung eines Gebäudes durch die Gemeinde zu erfolgen.
- (4) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt oder amtlich geeicht. Nach Einbau oder Austausch des Wasserzählers hat sich der Wasserabnehmer von der Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse zu überzeugen. Falls ein Abnehmer die Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers bezweifelt, steht es ihm frei, jederzeit eine Überprüfung zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassene Toleranz um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend. Auch die Gemeinde kann im Zweifelsfalle eine solche Überprüfung auf eigene Kosten durchführen. Liegen Fehlanzeigen über die vorerwähnten Toleranzgrenzen vor, so wird für die Dauer des vorhergegangenen Ablesezeitraumes eine Korrektur der Verbrauchsgebühren vorgenommen. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei zu ermitteln ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, wird der Gebührenbemessung der Durchschnittsverbrauch der vorangegangenen 3 Jahre zugrunde gelegt, sofern an der Anzahl, der Größe der Entnahmestellen, sowie an der Art der Nutzung des betreffenden Grundstückes oder Gebäudes keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Sind solche Änderungen jedoch eingetreten, werden sie bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.
- (5) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombierung vor Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser sowie Frost und Hitze zu schützen. Bei Beschädigung des Wasserzählers durch derartige Einwirkungen geht die Schadensbehebung zu Lasten des Abnehmers, sofern diese Schäden nicht durch die Organe der Gemeinde verursacht wurden. Frostschäden sowie Diebstahl gelten nicht als Einwirkungen höherer Gewalt. Beschädigungen oder Gebrechen des Wasserzählers oder der Anschlussleitung sind vom Abnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein.
- (6) Der Abnehmer gestattet den mit Ablesung, Kontrolle oder Austausch der Wasserzähler beauftragten Organen der Gemeinde jederzeit den Zutritt. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, wird die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis die Ablesung wieder möglich ist.

- (7) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler am Verbindungsstück mit der Anschlussleitung zu plombieren. Jede Beschädigung dieser Plomben oder der eichamtlichen Plomben des Wasserzählers ist der Gemeinde umgehend zu melden. Die mit der Neuplombierung in Zusammenhang stehenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen. Darüberhinaus kann die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden.
- (8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Selzthal.
- (9) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch die Gemeinde getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde einer Ausnahme von (8) zustimmen.

§ 8

Überwachung und Kontrolle der Leitungen

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit durch ihre Organe vom Zustand sowie von der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes und sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen; die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten und Schiebern.

§ 9

Technische und sanitäre Vorschriften

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.
- (2) Die an das Rohrnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen., auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (3) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Gemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden, ausgenommen im Notfall.

§ 10

Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Selzthal mit dem jeweiligen Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

§ 11

Pflichten der Gemeinde

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in der Gemeinde erforderlich ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

§ 12

Auslaufbrunnen

- (1) Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

§ 13

Wasserleitungsgebühren

- (1) Die von der Gemeinde Selzthal beschlossene Gebührenordnung ist integrierender Bestandteil der Wasserleitungsordnung.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.
- (2) Bei Mängel oder Gebrechen bei Anschlussleitungen und Hausleitungen, die eine Gefährdung der allgemeinen Wasserversorgung verursachen können, ist der Wasserleitungsbetreiber berechtigt, umgehend Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.
- (3) Falls das Wasser der öffentlichen Wasserleitung, entgegen den bestehenden Abmachungen oder besonderen Tarifbestimmungen, durch Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht wird, ist die Gemeinde, abgesehen von den gesetzlichen Strafbestimmungen, berechtigt, rückwirkend, für höchstens 5 Jahre, eine Vergütung (die Höhe der Vergütung rechnet sich aus dem ortsüblichen Verbrauch des laufenden Jahres) einzuheben.

- (4) Für Schäden, die den Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Selzthal nicht.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2012** in Kraft.
(2) Gleichzeitig verliert die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Selzthal vom 9. Oktober 1973 bzw. 19.12.1959 ihre Geltung.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Alois Eckmann

Alois Eckmann

Angeschlagen am: 08.08.2011 Abgenommen am: 23.08.2011
--

